

BVGer C-5104/2013 vom 22. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5104_2013

FR: TAF C-5104/2013 du 22 novembre 2013

IT: TAF C-5104/2013 del 22 novembre 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die angefochtene Verfügung vom 7. August 2013 wird aufgehoben und die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie den geltend gemachten Leistungsanspruch materiell prüfe und neu verfüge.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'200.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 5

Je ein Doppel der Vernehmlassung des Vorinstanz vom 13. November 2013 und der Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vom 29. Oktober 2013 geht zur Kenntnisnahme an den Beschwerdeführer.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilagen: Je ein Doppel der Vernehmlassung des Vorinstanz vom 13. November 2013 und der Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vom 29. Oktober 2013) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Matthias Burri-Küng Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.